

FINANZANALYSEN

1. DEFINITION

Die Verordnung (EU) 2014/596 (MAR – Market Abuse Regulation) spricht nicht von Finanzanalysen sondern von Anlageempfehlungen. Gemäß Art 3 Z 35 MAR bezeichnet eine Anlageempfehlung Informationen mit expliziten oder impliziten Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder Emittenten, die für Verbreitungskanäle oder die Öffentlichkeit vorgesehen sind, einschließlich einer Beurteilung des aktuellen oder künftigen Wertes oder Kurses solcher Instrumente.

Eine Empfehlung oder Vorschlag einer Anlagestrategie bezeichnet entweder eine von einem unabhängigen Analysten, einer Wertpapierfirma, einem Kreditinstitut oder einer sonstigen Person, deren Haupttätigkeit in der Erstellung von Anlageempfehlungen besteht, oder einer bei den genannten Einrichtungen im Rahmen eines Arbeitsvertrages oder anderweitig tätigen natürlichen Person erstellte Information, die direkt oder indirekt einen bestimmten Anlagevorschlag zu einem Finanzinstrument oder einen Emittenten darstellt oder eine von anderen als den oben genannten Personen erstellte Information, die direkt eine bestimmte Anlageentscheidung zu einem Finanzinstrument vorschlägt.

Kernpunkt ist also nach wie vor, dass es sich um einen Emittenten oder dessen Finanzinstrumente drehen muss. Eine allgemeine Strategie hinsichtlich bestimmter Assetklassen ist demnach zu ungenau und entspricht nicht der Definition einer Anlageempfehlung der MAR.

Ein weiteres Merkmal ist die Beurteilung des aktuellen oder künftigen Wertes oder Kurses solcher Instrumente. Zudem muss die Empfehlung von einer unabhängigen Person gemacht werden.

Die Empfehlung grenzt sich auch von der Anlageempfehlung des WAG 2018 dadurch ab, dass es hier um allgemeine Empfehlungen an die große Masse geht und es sich nicht um eine individuell abgestimmte Empfehlung für eine Person oder einen sehr geringen Personenkreis handelt.

Der Begriff der Finanzanalyse ist weit auszulegen.

Die Weitergabe liegt vor, wenn die Finanzanalyse von einer anderen Person, als derjenigen, die für die Erstellung der Finanzanalyse verantwortlich ist, zugänglich gemacht wird.

2. FINANZANALYSEN IN DER HYPO VORARLBERG BANK AG

Die Hypo Vorarlberg Bank AG (in Hinkunft „Hypo Vorarlberg“) führt selbständig keine Finanzanalysen durch. Die Publikationen unseres Institutes, welche allgemeine Anlageempfehlungen zu Finanzinstrumenten oder deren Emittenten beinhalten werden zwar von uns selbst erstellt, die dafür verwendeten Quellen sind zum Teil allgemein zugängliche Quellen, den größten Teil stellt uns unser Researchpartner, die Landesbank Baden-Württemberg, zur Verfügung.

Aufgrund dieser von der Hypo Vorarlberg gewählten Vorgangsweise sind wir von den zusätzlichen organisatorischen Maßnahmen gemäß Art 36ff der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 ausgenommen.

Wir stellen jedoch sicher, dass die von uns der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten Publikationen, die Empfehlungen enthalten, sodass sie als Finanzanalyse eingestuft werden können, allen Vorgaben der delegierten Verordnung (EU) 2017/565 und der MAR entsprechen. Hierzu erstellen wir unsere Publikationen unter Berücksichtigung des Rundschreibens der FMA vom 4. Mai 2005 über die Finanzanalyse in Zusammenhang mit der Auslegung von Art 20 MAR sowie unter Berücksichtigung der „Mindeststandards für Finanzanalysen“ der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management vom 20. Oktober 2005.

3. INTERESSENKONFLIKTE

Aufgrund des oben dargestellten Umgangs der Hypo Vorarlberg mit Finanzanalysen ist das Entstehen von Interessenkonflikten schon weitestgehend verhindert.

Sämtliche Mitarbeiter, die mit diesen Publikationen beschäftigt sind, erhalten Schulungen über das Insiderrecht. Zudem sind alle Mitarbeiter aufgrund der Compliance Richtlinie verpflichtet die Bestimmungen, die darin enthalten sind, einzuhalten. Dies betrifft auch das Verbot der Geschenkkannahme oder des front/parallel-runnings. Auch das Gehaltssystem unseres Institutes ist so ausgestaltet, dass keine Anreize für die Mitarbeiter dieser Abteilung bestehen, für Finanzinstrumente besonders positive Meinungen abzugeben.

Sämtliche Mitarbeitergeschäfte werden zudem ständig kontrolliert, insbesondere auch im Hinblick auf vorliegende Anlageempfehlungen.

Hypo Vorarlberg Bank AG

Hypo-Passage 1, 6900 Bregenz, Österreich

T +43 50 414-1000, info@hypovbg.at

www.hypovbg.at